

Vorwort

Fast acht Jahrzehnte begleitet das Werk »Was jeder Handwerker wissen muß!« – nach seinem früheren, langjährigen Herausgeber häufig kurz »der Möller« genannt – die berufliche Weiterbildung im Handwerk. Was als kleiner, nützlicher Ratgeber begann, hat sich längst unter dem jetzigen Titel »Der Handwerksmeister/Die Handwerksmeisterin« zu einem anerkannten Standardwerk zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und zu einem wertvollen Nachschlagewerk für die Praxis entwickelt.

Bis 2000 waren Verordnungen und Rahmenpläne als Grundlage dieser Weiterbildung fachbezogen ausgestaltet. Nachdem im Bereich der Berufs- und Arbeitspädagogik eine didaktische Umstellung auf das System der »Handlungsfelder« bereits abgeschlossen war, folgte 2011 auch die Meisterausbildung in Teil III der HwO – der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Prüfung – dieser handlungsorientierten Lehre.

Bereits die 71. Auflage wurde dementsprechend völlig neu gefasst und deckte den Katalog der Lerninhalte der Drei Handlungsfelder »Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen«, »Gründungs- und Übernahmekaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten« sowie »Unternehmensführungsstrategien entwickeln« ab. Überarbeitet und aktualisiert liegt jetzt die 78. Auflage vor.

Jeder Hauptabschnitt in unserem Buch beginnt mit der dem Meister und der Meisterin abgeforderten »Handlungskompetenz«, gefolgt von den jeweiligen Lerninhalten, die genau beschreiben, was mit Erfolg geprüfte Handwerksmeister und Handwerksmeisterin theoretisch und praktisch beherrschen müssen. Die am Buch Beteiligten haben in diesem Zusammenhang großen Wert darauf gelegt, diese Lerninhalte anschaulich und praxisbezogen darzustellen: Viele Handlungsbeispiele, Abbildungen und Tabellen sowie an der täglichen Arbeit ausgerichtete Formulare regen zum Lernen und vor allem Anwenden des Erlernten an.

Die Übungsteile sind zeitgemäß konzipiert: Im ersten Abschnitt herrschen offene Fragen und Aufgaben vor, deren Bearbeitung anspruchsvoller ist, als vorgegebene Lösungen in programmierte Form auszuwählen. Die offene Aufgabenstellung kann nicht ernst genug genommen werden, schon weil die individuelle, freie Formulierung der Lösungssätze einen wichtigen Lerneffekt darstellt. Der zweite Abschnitt bietet – schwerpunktmaßig zu jedem Handlungsfeld – fallbezogene, komplexe und anspruchsvolle Aufgaben, denen am Schluss Lösungshinweise folgen.

Ein Hinweis zum Stil: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Buch meistens die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind alle geschlechtlichen Identitäten gemeint und mögen sich bitte angesprochen fühlen.

Und: Auch wenn dem Handwerk weiterhin offiziell gestattet ist, die Bezeichnung »Lehrling« zu verwenden, werden Sie in diesem Buch in den meisten Fällen die zeitgemäßere Bezeichnung »Auszubildender« finden.

Dr. Elke Schmidt-Wessel
Herausgeberin

1.6 Rechtsvorschriften, insbesondere des Gewerbe- und Handwerksrechts sowie des Handels- und Wettbewerbsrechts bei der Analyse von Unternehmenszielen und -konzepten anwenden

1.6.1 Handlungskompetenz des Meisters

Der Meister soll

- gesetzliche Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung eines Handwerks prüfen
- Rechtsfolgen einer unbefugten Ausübung und von Schwarzarbeit kennen
- wichtige Anlaufstellen bei Gründung, Änderung oder Übernahme eines Handwerksbetriebes kennen und Verwaltungsverfahren anstoßen und abwickeln
- Vorschriften zu Firmierung, Kaufmannseigenschaft, Eintragungspflicht und resultierende handelsrechtliche Konsequenzen bei der Entwicklung von Konzepten berücksichtigen
- Auswirkungen besonderer Pflichten von Kaufleuten für die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation darstellen
- Umsetzbarkeit/Zulässigkeit von Marktstrategien vor dem Hintergrund wettbewerbsrechtlicher Vorschriften prüfen.

1.6.2 Lerninhalt: Handwerks- und Gewerberecht

Unter einem Gewerbe versteht man jede generell erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit.

Ausgenommen sind jedoch die Gewinnung roher Naturerzeugnisse (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau), der öffentliche Dienst, die hauswirtschaftliche Tätigkeit, die sog. freien Berufe (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) sowie die freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit.

Ein wesentliches Merkmal jedes Gewerbetreibenden ist die **Selbstständigkeit**. Selbstständig ist nur, wer ein Gewerbe auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betreibt.

Die wichtigsten Gewerbearten sind Handwerk, Handel und Industrie.

Die Gewerbeordnung unterscheidet drei Gewerbeformen, nämlich das **stehende Gewerbe**, das **Reisegewerbe** und den **Messe-, Ausstellungs- und Marktverkehr**.

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne eigene gewerbliche Niederlassung oder außerhalb derselben ohne vorhergehende Bestellung Waren ankauf oder verkauft oder gewerbliche Leistungen anbietet. Er muss hierzu im Besitze einer speziellen Erlaubnis, der so genannten **Reisegewerbekarte**, sein.

Da die Handwerksordnung nur für stehende Gewerbe gilt, soll im Folgenden auch nur diese Gewerbeform behandelt werden:

Von einem **stehenden Gewerbebetrieb** spricht man dann, wenn er von einer festen Niederlassung aus betrieben wird, die den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet (z. B. Laden, Werkstatt).

Für den stehenden Gewerbebetrieb gelten folgende wichtige Vorschriften:

- a) Wer einen stehenden Gewerbebetrieb oder eine Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle **eröffnet**, hat dies gleichzeitig der Gemeindebehörde **anzulegen**. Ebenso muss die Gemeinde benachrichtigt werden, wenn der Betrieb in eine andere Gemeinde verlegt oder aufgegeben wird oder wenn der Gegenstand des Betriebes gewechselt oder ausgeweitet wird.

Handelt es sich bei dem Gewerbe um den Betrieb eines Handwerks, so ist der Gemeinde gleichzeitig die Handwerkskarte vorzulegen; d. h.: Vorher muss der Anmeldende seine Eintragung in die Handwerksrolle herbeigeführt haben.

Die Gemeinde bestätigt die Anmeldung und erteilt eine Anmeldebescheinigung, die sorgfältig aufbewahrt werden muss.

- b) Betreibt ein Handwerker eine **offene Verkaufsstelle** (z. B. Bäckerei) oder eine **Gaststätte** (z. B. Konditoreicafé) oder eine sonstige offene Betriebsstätte, so muss er am Eingang oder an der Außenseite seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anbringen. Handwerker, die im Handelsregister eingetragen sind und eine Firma führen, haben außerdem auch ihre Firma in der betreffenden Weise anzubringen. Enthält die Firmenbezeichnung jedoch den Familiennamen des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen, so genügt die Anbringung des Firmennamens.
- c) Ein Handwerker, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, muss auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.
- d) Die zuständige Behörde hat einem Gewerbetreibenden die weitere Ausübung seines Gewerbes zu **untersagen**, wenn er oder ein von ihm beauftragter Betriebsleiter sich hierfür als unzuverlässig erweist. Unzuverlässigkeit ist vor allem bei Mangel an charakter- und sittlichen Eigenschaften und bei Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder des Vermögens anderer gegeben.

Unzuverlässigkeit liegt beispielsweise vor, wenn:

1. *Ein Gewerbetreibender betrügt fortlaufend seine Kunden.*
2. *Ein Gewerbetreibender kommt dauernd seiner Pflicht zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer nicht nach.*
3. *Ein Gewerbetreibender macht sich ständiger sittlicher Verfehlungen gegenüber seinen Mitarbeitern schuldig.*

Leistet der Betroffene einer gegen ihn ausgesprochenen Gewerbeuntersagung keine Folge, so kann die Betriebsschließung angeordnet und notfalls zwangsweise durchgeführt werden.

1.6.2.1 Handwerk als besondere Form eines Gewerbes

1.6.2.1.1 Handwerksrolle und großer Befähigungsnachweis

Das Handwerk stellt einen wichtigen Teilbereich der gewerblichen Wirtschaft dar. Es wurde durch die Handwerksordnung vom 17. September 1953 neu geordnet. Seitdem hat sie diverse, teils wesentliche, Änderungen erfahren.

Eine genaue Begriffsbestimmung des Handwerks hat das Gesetz im Hinblick auf den ständigen Wandel in der wirtschaftlichen Entwicklung nicht getroffen.

Das Kernstück der Handwerksordnung stellt der sog. »**große Befähigungsnachweis**« dar, dessen Bedeutung im Zuge der Anpassung des Handwerksrechts an die Erfordernisse der Europäischen Union zunehmend geringer wird. Er besagt, dass grundsätzlich die Ablegung der **Meisterprüfung** Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle und somit die selbstständige Führung eines Handwerksbetriebes ist.

Die **Handwerksrolle** ist ein Verzeichnis der Handwerkskammer, in welches die selbstständigen Handwerker, bzw. der Inhaber eines Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerks ihres Bezirks mit den von ihnen betriebenen Handwerksberufen eingetragen werden. Sie kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

1.6.2.1.2 Definition des Handwerksbetriebes

Ein Gewerbebetrieb stellt unter folgenden Voraussetzungen einen Handwerksbetrieb dar:

Er muss vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfassen, das in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt ist. Die Anlage A enthält 53 Berufe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können. Um als Handwerk angesehen zu werden, muss die Tätigkeit handwerksmäßig betrieben werden. Daneben werden in der Anlage B weitere 42 Berufe aufgeführt, die als zulassungsfreie Handwerke und 51, die als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (Stand 2024). Die zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerbe müssen der zuständigen Handwerkskammer angezeigt werden (→ **Anhang**).

Nicht jeder derartige Betrieb ist also ein Handwerksbetrieb. In diesem Zusammenhang taucht vor allem das Problem der **Abgrenzung des Handwerks von der Industrie** auf. So kann z. B. die Herstellung von Brot entweder handwerklich in einer Bäckerei oder industriell in einer Brotfabrik erfolgen. Entscheidend für die Einordnung eines Betriebes in den handwerklichen oder industriellen Bereich sind vor allem die betriebliche Arbeitsweise, die Art der Güterherstellung und die Gesamtstruktur. Wenn beispielsweise in einem Betrieb mit mehreren tausend Beschäftigten unter strenger Arbeitsteilung Möbel in Massenfertigung für den anonymen Markt hergestellt werden, so liegt zweifellos ein Industriebetrieb und nicht ein handwerklicher Schreinereibetrieb vor. Es ist jedoch Folgendes zu beachten: Im deutschen Recht gilt der sog. »dynamische Handwerksbegriff«; d. h.: Der Begriff »Handwerk« als Betriebsform liegt nicht für alle Zeiten starr fest, sondern ist nach dem jeweiligen Stand der allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung zu beurteilen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich das Bild des Handwerks in den letzten Jahren wesentlich geändert hat. Die Betriebe sind im Allgemeinen größer geworden, haben ihre maschinell-technische Ausstattung vervollkommen und sich klar in einen technischen und kaufmännischen Bereich gegliedert. Die handwerkliche Tätigkeit braucht deshalb heute nicht mehr unbedingt ausschließlich von manuellen Merkmalen bestimmt zu sein. Die weitgehende Verwendung von modernen Maschinen macht einen Handwerksbetrieb also noch nicht automatisch zum Industriebetrieb. Denn auch dem Handwerker ist es nicht verwehrt, seinen Betrieb durch Maschineneinsatz zu rationalisieren.

Ferner schließen hohe Jahresumsätze (bis zu mehreren Millionen Euro) und eine große Beschäftigtenzahl den handwerklichen Charakter eines Unternehmens noch nicht aus. Der Begriff »Handwerksbetrieb« darf nicht mit »Kleinbetrieb« gleichgesetzt werden. So wie es in der Industrie und im Handel kleine und große Einheiten gibt, gibt es auch im

Handwerk Klein- und Großbetriebe. Demgemäß ist der Begriff des »handwerklichen Großbetriebes« schon seit langer Zeit von den Verwaltungsgerichten anerkannt.

Wenn es um die Frage geht, ob ein bestimmter Betrieb dem Handwerk oder der Industrie zuzuordnen ist, so dürfen nach dem Stande der gegenwärtigen technischen Entwicklung die aufschlussreichsten Abgrenzungsmerkmale darin erblickt werden, ob bei der betrieblichen Fertigung noch meisterliches Können erforderlich ist und ob der Betriebsinhaber den technischen Betriebsablauf noch »überblicken« kann. Bei der Abgrenzung kommt es also immer auf den Einzelfall an.



1.6.2.2 Eintragung in die Handwerksrolle

1.6.2.2.1 Grundsätze

Grundsätzlich werden als Inhaber des Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, wenn **der Betriebsleiter** die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt.

Die **Eintragung** in die Handwerksrolle berechtigt dann zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks.

- In die Handwerksrolle wird grundsätzlich eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die **Meisterprüfung** bestanden hat. Welche zulassungspflichtigen Handwerke mit einander verwandt sind, ist in einer Verordnung geregelt. So sind etwa Bäcker und Konditor miteinander verwandt, während dies für Fleischer und Augenoptiker gewiss nicht zutrifft.
- In die Handwerksrolle werden ferner Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und Gestaltung mit demjenigen zulassungspflichtigen Handwerk eingetragen, dem der Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht.
- Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule grundsätzlich gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurden.
- Eingetragen werden ferner Personen, die eine für die Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben.
- Wer bereits ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt und ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig ausüben will, erhält von der zuständigen Behörde (in den meisten Bundesländern die Bezirksregierung) nach Anhörung der Handwerkskammer auf seinen Antrag eine sog. **Ausübungsberechtigung**, wenn er die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

- f) Eine Ausübungsberechtigung für ein zulassungspflichtiges Handwerk erhält auch, wer eine **Gesellenprüfung** in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden Ausbildungsberuf bestanden hat und eine Tätigkeit mindestens sechs Jahre in diesem zulassungspflichtigen Handwerk bzw. einem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk ausgeübt hat, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung wird angenommen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.

Die Ausübungsberechtigung nach diesen Grundsätzen wird jedoch nicht erteilt für Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker. Wer sich in diesen Berufen selbstständig machen möchte und keine Meisterprüfung abgelegt hat, kann dies nur mit einer Ausnahmebewilligung tun (siehe dazu nächster Abschnitt).

1.6.2.2.2 Ausnahmen

In Ausnahmefällen werden Handwerker auch ohne Ablegung der Meisterprüfung in die Handwerksrolle eingetragen, nämlich dann, wenn sie von der zuständigen Behörde eine **Ausnahmebewilligung** erhalten haben. Die Erteilung setzt jedoch voraus:

- Es muss bei dem Antragsteller ein echter **Ausnahmefall** vorliegen, sodass die Ablegung der Meisterprüfung für ihn eine unzumutbare Härte darstellen würde (z. B. bei Krankheit und hohem Alter).
- Der Antragsteller muss **meisterliche Kenntnisse und Fertigkeiten** nachweisen, wobei auch seine bisherigen beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen zu berücksichtigen sind. Denn es ist nicht Sinn der Ausnahmegenehmigung, fachlich ungeeigneten Bewerbern die selbstständige Ausübung eines Handwerks zu ermöglichen. Der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten kann z. B. durch Ablegung einer Arbeitsprobe erbracht werden.
- Die Ausnahmebewilligung kann auf einzelne Teile eines Handwerks beschränkt werden (z. B. beim Installateur- und Heizungsbauerhandwerk auf Wasserinstallationen). Ferner kann sie befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. In der Praxis wird die Erteilung einer Ausnahmebewilligung oft mit der **Auflage** verbunden, dass der Bewerber die Meisterprüfung innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. von zwei Jahren) nachholen muss.

1.6.2.2.3 Bestandsschutz

Schließlich lässt das Gesetz aus Gründen des Bestandschutzes die Eintragung in die Handwerksrolle auch ohne abgelegte Meisterprüfung in folgenden Fällen zu:

- Wenn jemand bereits beim Inkrafttreten der Handwerksordnung am **24. September 1953** tatsächlich ein Handwerk selbstständig betrieben hat
- bei **Vertriebenen** und **Flüchtlingen**, die vor ihrer Vertreibung eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung in ihrer Heimat bestanden haben
- wer in den **neuen Bundesländern** am 3. Oktober 1990 berechtigt war, einen Handwerksbetrieb selbstständig zu führen, Auzubildende einzustellen oder auszubilden sowie den Titel eines Meisters zu führen.

1.6.2.2.4 Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B, Abschnitt 2 zur Handwerksordnung)

In die Handwerksordnung (Anlage B) sind unter der Zusammenfassung »zulassungsfreie Handwerke« und »handwerksähnliche Gewerbe« verschiedene Gewerbeberufe einge-

fügt. Auch diese zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe werden von der Handwerkskammer betreut. Sie hat ein Verzeichnis dieser Gewerbebetriebe zu führen. Für die zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe gilt der Grundsatz des großen Befähigungsnachweises nicht. Wer den selbstständigen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes beginnt oder beendet, hat dies der Handwerkskammer lediglich anzugeben.

1.6.2.3 Unberechtigte Ausübung des Handwerks und Schwarzarbeit

- a) Wenn jemand ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig betreibt, **ohne in der Handwerksrolle eingetragen** und somit hierzu berechtigt zu sein, so können folgende Schritte unternommen werden:
 - Sind die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle bei ihm gegeben, so kann die Handwerkskammer ihn **von Amts wegen eintragen**.
 - Erfüllt er dagegen die Eintragungsvoraussetzungen nicht, kann ihm die zuständige staatliche Behörde auf Antrag der Handwerkskammer die Fortsetzung des Betriebes **untersagen** und notfalls die Betriebsschließung verfügen.
- b) Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt, ohne dass die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, begeht außerdem eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Das gleiche gilt für diejenige Person, die ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe betreibt, ohne dies bei der zuständigen Behörde angezeigt zu haben.
- c) Eine energische Bekämpfung der Schwarzarbeit ist im öffentlichen Interesse dringend geboten. Ein Handwerksmeister, der einen Schwarzarbeitsfall bei der Handwerkskammer zur Anzeige bringen will, muss jedoch Folgendes beachten: Es sind die staatlichen Instanzen, nicht jedoch die Kammern für die Verfolgung der Schwarzarbeit zuständig. Die Handwerkskammer darf lediglich eine Schwarzarbeitsanzeige entgegennehmen und an die zuständige Behörde weiterleiten.

Eine Anzeige hat jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie genaue Angaben über die unerlaubte Tätigkeit des Schwarzarbeiters enthält. Denn nach unserer Rechtsordnung darf nur derjenige mit einer Strafe oder Geldbuße belegt werden, dessen Schuld klar erwiesen ist. Deshalb sollte jeder Anzeigende bestrebt sein, möglichst viele Beweismittel (z. B. Kunden, Baustellen, Angaben über Ort und Zeit der unerlaubten Tätigkeit usw.) in seiner Anzeige zu benennen.

Seit 2004 können Zollverwaltung, Polizeibehörden und Landesfinanzbehörden in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gemeinsame Ermittlungsgruppen bilden. Im Falle der Schwarzarbeit oder der Beauftragung mit Schwarzarbeit sind Bußgelder bis zu 500 000,- € oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit möglich. Bestimmte, häufig die Schwarzarbeit begleitende Verstöße (z. B. im Sozialversicherungsbereich) sind sogar **strafbar**.

- d) Liegen bei einem Handwerker die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nicht mehr vor, so muss er die **Lösung** beantragen und den handwerklichen Betrieb einstellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Handwerkskammer ihn **von Amts wegen** in der Handwerksrolle löschen.

1.6.3 Lerninhalt: Handelsrecht

Das Handelsrecht ist Teil des Privatrechts. Es stellt keine abschließende gesetzliche Regelung dar, sondern baut vielmehr auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf und enthält in Ergänzung dazu die für die **Kaufleute** geltenden besonderen Vorschriften des Privatrechts. Es trägt den Besonderheiten des Handelsverkehrs insoweit Rechnung, als es einerseits die Form mancher Rechtsgeschäfte im Vergleich zum BGB erleichtert und den Geschäftsablauf beschleunigt, andererseits jedoch vom Kaufmann eine erhöhte Sorgfaltspflicht verlangt.

1.6.3.1 Kaufmannseigenschaft

1.6.3.1.1 Kaufmann nach HGB

Kaufmann im Sinne des HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist **jeder Gewerbebetrieb** (also auch Handwerksbetrieb), es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Bei der Definition des Kaufmannsbegriffs kommt es somit nicht auf die Branche an, sondern nur noch auf zwei Voraussetzungen:

- Zunächst muss es sich um einen Gewerbebetrieb handeln
- außerdem muss nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb notwendig sein.

Hieraus folgt, dass bei Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen **automatisch** die Kaufmannseigenschaft gegeben ist; die Eintragung ins Handelsregister bestätigt nur diesen Tatbestand und hat somit nur **deklaratorische Bedeutung**.

Ein einheitlicher Begriff des **Gewerbebetriebes** existiert im deutschen Recht bisher nicht. Aus diesem Grund ist der o. g. Gewerbebegriff aus der Gewerbeordnung in das Handelsrecht nicht zu übernehmen. Nach Handelsrecht wird der Gewerbebetrieb definiert als erkennbar planmäßige, auf Dauer angelegte, selbstständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete oder jedenfalls wirtschaftliche Tätigkeit am Markt unter Ausschluss freiberuflicher, wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit.

Kaufmännische Einrichtungen sind solche, die zur Durchführung eines größeren geordneten Betriebes erforderlich sind. Hierzu zählen vor allem die kaufmännische Buchführung und die regelmäßige Erstellung von Inventur und Bilanzen.

Bei dem Kriterium des »nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes« kommt es nicht darauf an, dass eine kaufmännische Einrichtung **tatsächlich** vorhanden ist, sondern ob sie nach den Umständen erforderlich ist. Hierbei kommt es auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles an:

In diesen Fällen endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.

Immer wieder erlebt man in der Praxis, dass Unternehmer ihre Forderungen verjähren lassen, weil sie der irrgewissen Auffassung sind, dass schriftliche Mahnungen und Zahlungsaufforderungen die Verjährung unterbrechen oder hemmen würden.

Eine Mahnung unterbricht oder hemmt niemals die Verjährung, selbst dann nicht, wenn sie durch einen Rechtsanwalt vorgenommen wird!

Ging es bisher um allgemeine Fragen zu Verträgen, so werden im folgenden Abschnitt die Besonderheiten der wichtigsten Vertragstypen behandelt.

2.8.4.2 Kaufvertrag

Der Kauf ist ein gegenseitiger Vertrag, der den Umsatz von Waren gegen Geld bezweckt. Er kommt zu Stande, indem die Parteien sich über den Kaufgegenstand und den Kaufpreis einigen.

2.8.4.2.1 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Mit dem Abschluss des Kaufvertrages verpflichtet sich der **Verkäufer**, dem Käufer die Kaufsache zu übergeben und ihm das Eigentum hieran zu verschaffen.

Der **Käufer** seinerseits verpflichtet sich, die gekaufte Sache abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Zum Abschluss eines Kaufvertrages über eine bewegliche Sache genügt die mündliche Einigung. Ein Kaufvertrag über ein Grundstück ist dagegen nur wirksam, wenn er notariell beurkundet ist (→ Abschnitt 2.8.4.1.5 »*Die Form von Willenserklärungen und Verträgen*«).

Sobald der Verkäufer den Kaufgegenstand dem Käufer übergeben hat, trägt dieser das Risiko. Verbrennt beispielsweise die verkauft Sache beim Käufer, so muss er trotzdem den vereinbarten Kaufpreis zahlen.

2.8.4.2.2 Gewährleistungspflicht des Verkäufers für Sachmängel

Die Gewährleistung betrifft die Frage, welche Rechte der Käufer hat, wenn die gekaufte Sache sich als mangelhaft erweist. Sie spielt in der Praxis eine überragende Rolle. Verständlicherweise möchten insbesondere die Verkäufer gerade zur Frage der Gewährleistung besondere Vereinbarungen treffen. Deshalb sollte der Käufer immer sorgfältig prüfen, welche Regelungen die AGB des Verkäufers zur Gewährleistung enthalten.

Zunächst wollen wir die gesetzliche Regelung bei Sachmängeln behandeln. Im Anschluss hieran befassen wir uns dann mit den vertraglichen Vereinbarungen zur Gewährleistung.

Gesetzliche Regelung des Mangelbegriffs

Der Verkäufer hat dem Käufer den Kaufgegenstand **frei von Mängeln** zu verschaffen. Dabei haftet er dem Käufer ohne Rücksicht auf ein Verschulden.

Eine Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht.

Die gekaufte Sache entspricht den **subjektiven Anforderungen**, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
3. mit dem vereinbarten Zubehör, den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Dabei gehören zur vereinbarten Beschaffenheit Merkmale wie Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale, für welche die Vertragspartner Anforderungen vereinbart haben.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, entspricht eine Sache den **objektiven Anforderungen**, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann. Zur üblichen Beschaffenheit gehören dabei Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Dabei ist die Art der Sache ebenso zu berücksichtigen, wie die öffentlichen Äußerungen, die vom Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag – insbesondere in der **Werbung** oder auf dem Etikett – abgegeben wurden. Jedoch ist der Verkäufer durch die öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.
3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat,
4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Ist eine Montage durchzuführen, entspricht die Sache den **Montageanforderungen**, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
2. dies – falls sie unsachgemäß durchgeführt wurde – weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

Bäcker B. hat eine neue Maschine für seine Backstube bestellt, die der Lieferant L. auch aufstellen soll. Stellt der bei L. angestellte Monteur die Maschine nicht richtig auf, stehen B. die gleichen Gewährleistungsrechte zu, als wenn die Maschine selbst mangelhaft wäre.

Tischler T. fertigt Selbstbausätze für Regale, denen er eine Montageanleitung beilegt. Auf Grund einer mangelhaften Beschreibung kommt es bei den Kunden immer wieder zu Montagefehlern. Den Kunden stehen gegen T. die gleichen Gewährleistungsansprüche zu, wie sie ihnen z. B. bei Materialfehlern des Holzes zustünden.

Als Sachmangel gilt es auch, wenn der Verkäufer dem Käufer eine andere als die vereinbarte Sache liefert.

Waren mit digitalen Elementen

Verkauft ein Unternehmer eine Ware mit digitalen Elementen und verpflichtet er sich gegenüber einem Verbraucher, selbst oder durch einen Dritten digitale Elemente bereitzustellen, gelten besondere Regelungen.

Zum einen gilt eine Ware mit digitalen Elementen als frei von Sachmängeln, wenn die vorgenannten subjektiven Anforderungen erfüllt werden und für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Vertrag maßgeblichen

Zeitraums bereitgestellt werden. Dabei gilt eine gesetzliche Mindestdauer von zwei Jahren ab Übergabe.

Eine Ware mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn zusätzlich zu den oben genannten objektiven Anforderungen dem Verbraucher während eines Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Ware, ihrer digitalen Elemente und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann – jedoch für mindestens zwei Jahre – Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind und wenn der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.

Unterlässt ein Verbraucher eine Aktualisierung, haftet der Verkäufer nicht, wenn er den Verbraucher über die Verfügbarkeit einer Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und wenn die unterlassene oder fehlerhafte Installation einer Aktualisierung nicht auf eine mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.

Eine Abweichung von der Aktualisierungspflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen vereinbart werden, wenn der Verbraucher vor Vertragsschluss von der Abweichung in Kenntnis gesetzt wird und wenn die Abweichung im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wird.

Ist eine Ware mit digitalen Elementen zu montieren oder zu installieren, ist diese mangelfrei, wenn die Installation sachgemäß erfolgte oder zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Installation durch den Unternehmer noch auf einem Mangel der Anleitung beruht, die der Unternehmer oder derjenige übergeben hat, der die digitalen Elemente bereitgestellt hat.

Bei Waren mit digitalen Elementen gelten auch besondere Verlängerungen der Verjährungsfristen: Ansprüche wegen eines Mangels an den digitalen Elementen oder wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht verjähren nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraumes bzw. nach dem Ende der Aktualisierungspflicht. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, verjährt dieser nicht vor Ablauf von vier Monaten, nachdem er sich erstmals gezeigt hat. Wurde die Ware im Rahmen der Gewährleistung oder im Rahmen einer Garantie nachgebessert oder ersetzt, tritt Verjährung frühestens zwei Monate nach Übergabe der nachgebesserten oder ersetzenen Ware ein.

Rechte des Käufers

Liegt ein Mangel der gekauften Sache vor, so hat der Käufer zunächst nur einen **Anspruch auf Nacherfüllung**. Das heißt, dass der Käufer vom Verkäufer vorrangig nur die Beseitigung des Mangels oder die Nachlieferung einer mangelfreien Sache verlangen kann. Dabei hat der Käufer grundsätzlich die freie Wahl zwischen den beiden Arten der Nacherfüllung. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Hierbei ist insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels in die Abwägung einzubeziehen. Auch die Frage, ob der Kunde ohne erhebliche Nachteile für ihn auf die andere Form der Nacherfüllung verwiesen werden kann, ist zu berücksichtigen.

Ist die gewählte Art der Nacherfüllung unverhältnismäßig, so kann der Verkäufer den Kunden auf die jeweils andere Form der Nacherfüllung verweisen. Ist auch diese unverhältnismäßig, kann er auch diese verweigern. In diesem Fall steht dem Kunden jedoch das Recht zu, ohne weitere Fristsetzung den Kaufpreis zu **mindern** oder vom Kaufvertrag **zurückzutreten** und – bei Verschulden des Verkäufers – zusätzlich **Schadensersatz statt der Leistung** zu fordern.

Fleischermeister F. hat eine neue Kühltheke erworben. Schon nach wenigen Tagen stellt er fest, dass diese schlecht kühlt und erheblich mehr Strom verbraucht, als im Verkaufs-

prospekt dargestellt. Er fühlt sich übervorteilt und verlangt vom Verkäufer V. die sofortige Lieferung einer neuen Kühltheke. V. hält dieses für unverhältnismäßig, da die Kühltheke durch den Austausch des Kühlaggregats ohne weiteres in einen einwandfreien Zustand versetzt werden kann. Er bietet F. die Beseitigung des Mangels an. F. muss sich nach obigen Grundsätzen auf dieses Angebot einlassen.

Lehnt V. jedoch auch die Reparatur ab, weil er der Ansicht ist, dass die schlechte Kühlleistung und der hohe Stromverbrauch ohnehin nicht ins Gewicht fallen, da F. in dieser Kühltheke keine tiefen Temperaturen erreichen müsse, so kann F. ohne weiteres den Kaufpreis mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadensersatz statt der Leistung fordern.

Ist die Nacherfüllung auch nach dem zweiten Versuch **erfolglos**, sind weitere Versuche für den Käufer in der Regel **unzumutbar**. Nimmt der Verkäufer die Nacherfüllung nicht in einer vom Käufer gesetzten **angemessenen** Frist wahr, so kann der Kunde nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und bei Verschulden auf Seiten des Verkäufers Schadensersatz statt der Leistung fordern.

Achtung: Bis zum 31. Dezember 2001 war es für den Rücktritt bzw. die Geltendmachung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung erforderlich, dem Vertragspartner eine Frist mit der Erklärung zu setzen, dass nach Fristablauf die Annahme der Leistung verweigert werde (Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung). Diese **Ablehnungsandrohung** ist **nicht mehr erforderlich**, um ein Rücktrittsrecht und einen Anspruch auf Schadensersatz zu begründen! Der Kunde kann somit schon nach Ablauf der ersten Frist nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadensersatz fordern!

Grundsätzlich hat der Verkäufer die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dabei muss der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache zur Verfügung stellen. Die ersetzte Sache hat der Verkäufer dabei auf eigene Kosten zurückzunehmen.

Für Kaufverträge, die ab dem 01.01.2018 abgeschlossen werden, gilt folgende **Neuregelung zur Erstattung von Aus- und Einbaukosten** bei mangelhaftem Material:

Wenn der Käufer die mangelhafte gekaufte Sache gemäß ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut hat, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, nach seiner Wahl entweder selbst den erforderlichen Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder neu gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder dem Käufer die hierfür erforderlichen Aufwendungen (insbesondere die Aus- und Einbaukosten) zu erstatten. Der Lieferant verliert sein Wahlrecht und muss Aufwendungsersatz leisten, wenn dem Ausbau der mangelhaften und dem Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache durch den Verkäufer ein berechtigtes Interesse des Käufers entgegensteht (so z. B. bei Aus- und Einbau von Baumaterialien) oder wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer vom Käufer bestimmten, angemessenen Frist erklärt hat, dass er den Aus- und Einbau selbst vornehmen werde. Im Einzelfall können in Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart werden.

Mit dieser Neuregelung werden zukünftig Handwerker in vielen Fällen ihre Lieferanten (und diese die Hersteller) zur Erstattung der bei ihnen entstehenden Aufwendungen für Aus- und Einbau heranziehen können.

Hat ein Verbraucher die Materialien gekauft, steht diesem neben dem Recht auf Erstattung der Aus- und Einbaukosten auch ein Anspruch auf Kostenvorschuss hierüber zu.

Berechnung der Minderung

Mindert der Kunde den Kaufpreis, so berechnet sich der geminderte Kaufpreis nach dem Verhältnis, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

Wenn erforderlich, ist die Minderung durch Schätzung zu ermitteln.

$$\frac{\text{Wert der mangelhaften Sache}}{\text{Wert der mangelfreien Sache}} = \frac{\text{geminderter Kaufpreis}}{\text{vereinbarter Kaufpreis}}$$

Ein Gerät hat einen Wert von 2.400,00 € und wird für 2.000,00 € verkauft. Da es mangelhaft ist, hat es nur noch einen tatsächlichen Wert von 1.600,00 €. Der geminderte Kaufpreis X wird folgendermaßen ermittelt:

$$\frac{1.600,00 \text{ €}}{2.400,00 \text{ €}} = \frac{x}{2.000,00 \text{ €}} \quad x = \text{ca. } 1.333,00 \text{ €}$$

Rückgriff des Verkäufers auf seinen Lieferanten

Der Verkäufer einer neuen Sache kann die ihm im Fall der Nacherfüllung entstehenden zusätzlichen Aufwendungen wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten gegenüber seinem Lieferanten geltend machen, soweit der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits bei Übergabe an den Verkäufer vorhanden war. Ein Ausschluss dieser **Rückgriffsrechte** und der Gewährleistungsrechte des Verkäufers gegenüber seinem Lieferanten ist nur dann wirksam, wenn der Verkäufer hierfür einen gleichwertigen Ausgleich erhält.

Verjährungsfristen im Kaufrecht

Die vorstehend dargestellten Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren

- in **30 Jahren**, wenn der Mangel darin besteht, dass ein anderer ein Recht an der gekauften Sache geltend machen kann, welches den Käufer zur Herausgabe verpflichtet (z. B. Diebesgut) oder wenn ein Recht, welches den Mangel begründet, im Grundbuch eingetragen ist
- in **fünf Jahren** bei einem Bauwerk und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungswise für ein Bauwerk verwendet werden und die einen Mangel des Bauwerks verursacht haben (z. B. mangelhafte Dachlatten oder fehlerhafte Heizungsrohre)
- in **zwei Jahren** für alle sonstigen Fälle und Kaufgegenstände.

Arglistig verschwiegene Mängel der gekauften Sache verjähren grundsätzlich drei Jahre, nachdem der Mangel erkannt wurde und der Käufer alle Umstände kannte, die ihm die Geltendmachung des Anspruchs ermöglichen. Bei Bauwerken verjähren arglistig verschwiegene Mängel frhestens in fünf Jahren.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe und bei allen sonstigen Sachen mit der Ablieferung.

Während der ersten zwölf Monate der Gewährleistungsfrist besteht bei Kaufverträgen mit Verbrauchern die **Vermutung**, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe an den Verbraucher vorhanden war. Diese Vermutung kann der Verkäufer jedoch – zum Beispiel durch ein Sachverständigungsgutachten – widerlegen.

Haftung für dem Käufer bekannte Mängel

Selbstverständlich haftet der Verkäufer nicht für solche Mängel, die der Käufer beim Abschluss des Vertrages kannte. Will sich der Käufer bei Kenntnis eines Fehlers seine Gewährleistungsansprüche sichern, so muss er spätestens beim Empfang der Kaufsache dem Verkäufer erklären, dass er sich seine Rechte vorbehält. Ferner empfiehlt es sich für den Käufer, die Kaufsache wenigstens flüchtig zu überprüfen. Bleibt ihm nämlich infolge grober Fahrlässigkeit ein Fehler der Sache unbekannt, so kann er hierdurch seine Gewährleistungsansprüche verlieren.

Vertragliche Vereinbarungen zur Gewährleistung

Wie bereits erwähnt, treffen die Vertragsparteien zur Gewährleistung häufig besondere Vereinbarungen, insbesondere in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dabei schließen die Verkäufer oft die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche aus und räumen den Käufern dafür ein Nachbesserungsrecht innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein. Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich zulässig, jedoch hat in einem solchen Falle der Verkäufer auch die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Ein Verkäufer kann in seinen AGB nicht jegliche Gewährleistung ausschließen. Bei deren Beschränkung ist zwischen neuen und gebrauchten Sachen zu unterscheiden.

- a) Beim Verkauf von **neuen Sachen** darf der Verkäufer nicht jede Gewähr ausschließen. Wenn er die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ausschließt, muss er dem Käufer zumindest ein Recht auf Nacherfüllung in Form von Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist einräumen, verbunden mit dem Hinweis, dass bei Fehlschlägen der Nacherfüllung der Käufer nach seiner Wahl mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten kann. Denn sonst würde der Käufer rechtlos gestellt.

A. verkauft dem Kunden K. einen fabrikneuen Fernseher. A. darf in seinen AGB zwar die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Rücktritt, Minderung) ausschließen; tut er dies, so muss er dem K. jedoch mindestens ein Recht auf Nacherfüllung für den Fall einräumen, dass sich Mängel an dem Fernseher innerhalb der Gewährleistungsfrist zeigen, verbunden mit dem Hinweis, dass bei Fehlschlägen der Nacherfüllung K. nach seiner Wahl mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten kann.

Dieses Recht auf Nacherfüllung muss für den Käufer völlig kostenlos sein. Entstehen ihm also notwendige Aufwendungen in Form von Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten, so muss der Verkäufer ihm diese ersetzen.

Stellt sich jedoch später bei Vorliegen eines Fehlers heraus, dass eine ordnungsgemäßige Nachbesserung nicht möglich ist oder dass sie vom Verkäufer verweigert oder trotz Mahnung ungebührlich verzögert wird, dann leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers wieder auf.

Unter Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Einräumung eines kostenlosen 2-jährigen Nachbesserungsrechts hat Elektroinstallateurmeister E. dem Kunden K. eine neue Kühltruhe verkauft. Meldet der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist dem E., dass die Kühltruhe nicht funktioniert, so muss E. den Mangel innerhalb angemessener Frist beseitigen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann K. wieder auf die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zurückgreifen, z. B. vom Vertrag zurücktreten und so gegen Rückgabe der Kühltruhe die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen.

- b) Beim Verkauf einer **gebrauchten Sache** an einen Verbraucher kann der Verkäufer dagegen die Gewährleistung einschließlich der Nachbesserung auf ein Jahr herabsetzen, wenn er den Verbraucher vor Vertragsschluss von der Verkürzung der Verjährungsfrist in Kenntnis setzt und wenn die Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Beim Verkauf gebrauchter Sachen zwischen Gewerbetreibenden oder zwischen Verbrauchern kann die Gewährleistung auch vollständig ausgeschlossen werden.

3.5 Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten sowie Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen

3.5.1 Handlungskompetenz des Meisters

Der Meister soll

- offene Stellen ausschreiben und Bewerbungsgespräche führen
- Weiterbildungsbedarf der Mitarbeiter erkennen und Möglichkeiten zur Qualifizierung nennen
- Maßnahmen zur Mitarbeitermotivation und -bindung kennen
- Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Arbeitszeit- und Entlohnungsmodelle kennen
- Feedbackgespräche mit Mitarbeitern führen
- die Bedeutung des Betriebsklimas begründen
- Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge kennen
- Strategien zur Verhinderung von Mobbing kennen
- Grundlagen des betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements (BEM) kennen.

3.5.2 Lerninhalt: Personalplanung

Die sinnvolle Gestaltung des Produktionsfaktors »**Arbeit**« wird auch als Personalorganisation bezeichnet.

Der Fortschritt hat das Handwerk genauso erfasst wie die übrigen Wirtschaftsbereiche. Jedoch werden an das Handwerk besondere Anforderungen gestellt, die vor allem auf dem Gebiet der Berufsaus- und Weiterbildung liegen. Es werden überwiegend Arbeitskräfte beschäftigt, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Da das Leistungsangebot in allen Handwerken sehr differenziert ist, müssen alle Mitarbeiter vielseitig ausgebildet sein. Die Anpassung an technische und wirtschaftliche Wandlungen beschränkt sich allerdings nicht nur auf Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, sondern erstreckt sich auch auf **Menschenführung im Betrieb**. Sie gewinnt an Bedeutung infolge der immer stärker werdenden geistigen und nervlichen Beanspruchung der Mitarbeiter in unserer immer komplizierter werdenden Arbeitswelt.

Das Handwerk gehört zweifellos zu den Wirtschaftsbereichen, die besonders lohnintensiv sind. Die menschliche Arbeitskraft gilt somit als der bedeutendste Produktions- und Kostenfaktor. In der heutigen Zeit bedarf es großer Anstrengungen, um geeignetes Personal zu bekommen. Während es beispielsweise der Industrie gelingt, in erheblichem Umfang menschliche Arbeitskraft durch Maschinen zu ersetzen, ist dies im Handwerk kaum möglich. Kräftige Lohnerhöhungen in der Vergangenheit und der Anstieg der lohngebundenen Kosten (auch durch Änderungen in der Sozialgesetzgebung und insbesondere verkürzte

Arbeitszeiten) haben die Arbeitskraft »zum teuren Produktionsfaktor« werden lassen und belasten damit die Handwerksbetriebe überdurchschnittlich.

Aus den genannten Gründen ist das Handwerk insbesondere von der jeweiligen Arbeitsmarktsituation abhängig. Herrscht Vollbeschäftigung, so sind i. d. R. nicht genügend Arbeitskräfte vorhanden, um den Bedarf zu decken. Der Handwerker muss jedoch die eingegangenen Verträge erfüllen; ersatzweise müssen dann Hilfskräfte eingestellt werden. Es bedarf hier besonderer persönlicher Führungseigenschaften des Unternehmers.

In Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Rezession wird der menschliche Faktor bzw. die Menschenführung tendenziell zurückgedrängt, weil genügend Fachkräfte vorhanden sind. Menschenführung und Betriebsklima gewinnen also stets an Bedeutung auch in Zeiten angespannter Arbeitsmarktsituation.

Das Angebot an handwerklichen Arbeitskräften hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verringert: verlängerte Schulzeiten sowie die wachsende Zahl der Studenten an Hoch- und Fachschulen haben sicherlich dazu beigetragen.

Es bedarf großer Anstrengungen, den Handwerksberuf attraktiv zu erhalten bzw. zu gestalten. Dies kann aber durch eine gute Information und sorgfältige Aufklärungsarbeit seitens der Handwerksorganisationen, der Bundesagentur für Arbeit und anderer staatlicher Stellen gelingen.

3.5.2.1 Personalbedarfsermittlung

Die Zahl der notwendigen Fach- und Hilfskräfte im Betrieb wird im Handwerk in der Regel nur vom Inhaber festgelegt. Dabei wirkt sich das unterschiedliche Nachfrageverhalten der Kunden in den verschiedenen Handwerken und Betrieben erschwerend aus. Für einen Betrieb ist es vorteilhaft, Kunden zu besitzen, die ihn gleichmäßig auslasten. Setzt sich der Kundenkreis aber vorwiegend aus Laufkunden zusammen, die nur einmalig Aufträge erteilen, könnte sich daraus u. U. ein nur kurzfristiger Bedarf an Arbeitskräften ergeben.

Außerdem kann auch im Handwerk auf Bestellung oder auf Vorrat gefertigt werden, auch dies ein Gesichtspunkt des Bedarfs.

Es müssen stets die einzelbetrieblichen Tatbestände gesehen werden. Liegt Fertigung aufgrund erteilter Aufträge vor, ist die Zahl der benötigten gelernten und ungelernten Arbeitskräfte u. a. abhängig von der Höhe des Auftragsbestandes, der Terminplanung und den gestellten fachlichen Anforderungen.

Vorsorge ist auch zu treffen, um Urlaubs- und Krankenzeiten überbrücken zu können.

3.5.2.2 Personalbeschaffung und -auswahl

Personalbeschaffung

Die Beschaffung von Arbeitskräften ist auf verschiedenen Wegen möglich. Der Handwerksunternehmer kann in Zeitungen oder Fachzeitschriften inserieren oder sich an die zuständige Agentur für Arbeit wenden. Oftmals bestehen auch persönliche Kontakte zu infrage kommenden Arbeitnehmern.

Auch kann eine innerbetriebliche Personalbeschaffung in Betracht kommen, wenn z. B. ein Mitarbeiter mit der erforderlichen Qualifikation vorhanden ist bzw. eine Basis durch Schulungsmaßnahmen geschaffen wird.

Seit einiger Zeit bieten außerdem Personalberatungsfirmen ihre Dienste bei der Personalbeschaffung an. Ob dieser Weg beschritten werden kann und soll, hängt u. a. natürlich von der Eignung der Berater ab (Spezialisierung auf das Handwerk sollte vorliegen).

Personalauswahl

Die Bewerbungsunterlagen vermitteln schon einen ersten Eindruck von der Person des Einsenders. Es werden i.d.R. Bewerbungsschreiben, Foto, Lebenslauf und Zeugnisse vorgelegt. Der erste Eindruck darf zwar nicht **allein** entscheidend sein für die Vorauslese, doch lassen sich aus den Unterlagen einige Schlussfolgerungen ziehen. Für den Unternehmer erkennbar sind u. a. Zahl der Arbeitsstellen, ausgeübte Tätigkeiten, jeweilige Dauer der Betriebszugehörigkeit, Leistungsbeurteilung durch die Arbeitgeber und fachliche Fortschritte des Bewerbers. Auch der Stil, in dem Bewerbungsschreiben und Lebenslauf abgefasst sind, sagt einiges über den Bewerber aus. Bei den Zeugnissen sollte man »zwischen den Zeilen« lesen können. Sagen mehrere Zeugnisse das Gleiche aus, könnte eine weitere Überprüfung entfallen.

Auf die Bewerbung folgt das persönliche Kennenlernen durch das Vorstellungsgespräch. Dieses wird etwa in der Form eines Interviews geführt und dient dazu, entweder vorgefasste Meinungen zu erhärten oder zu berichtigen. Eine dritte Person sollte zur Vermeidung von Fehlurteilen und zur Absicherung (→ Abschnitt 3.6.2.1.2.8 »*Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz*«) hinzugezogen werden.

Die Unterhaltung sollte zwanglos und freundlich sein. Dadurch werden Hemmungen abgebaut. Allerdings ist im Hinblick auf die ausgeschriebene Tätigkeit möglichst zielbewusst zu fragen. Das Erscheinungsbild des Bewerbers, seine Sprache, Ausdrucksweise und sein Auftreten vermitteln einen abschließenden Gesamteindruck.

In einigen Fällen kann sich an das Vorstellungsgespräch noch eine **Eignungsprüfung** anschließen, vor allem dann, wenn spezielle und hohe Anforderungen an den Bewerber gestellt werden. Das Ziel der Personalauslese besteht darin, »den richtigen Mitarbeiter an den richtigen Platz zu bringen«.

3.5.2.3 Personaleinsatz und Stellenbesetzung

Ziel ist, die betrieblichen Aufgaben mit den Mitarbeitern optimal zu erfüllen. Dazu ist u. a. erforderlich, dass der Personaleinsatz unter Beachtung von Qualifikation und Eignung erfolgt und außerdem ein hoher Grad von Arbeitszufriedenheit erreicht wird.

Der Aufgabenbereich muss sinnvoll gegenüber dem Vorgesetzten und den auf gleicher Ebene stehenden Kollegen abgegrenzt werden. Ferner ist zu regeln, wer wem untersteht und wer wen vertreten kann. Aufgaben und Kompetenzen können in einer **Stellenbeschreibung** dargestellt werden. Die Entscheidungssicherheit wird dadurch gefördert, die Leistungen der Mitarbeiter können besser gemessen und Mängel organisatorischer Art leichter aufgedeckt werden.

Die Stellenbeschreibung ist vergleichbar mit dem Organisationsplan, der bei mittleren und größeren Betrieben notwendig ist: er zeigt die Gliederung des Betriebes in Abteilungen bzw. Bereiche und in Verantwortungs- und Anordnungsebenen.

Besonderheiten ergeben sich beim **Einsatz neuer Mitarbeiter**. Vom ersten Tag am neuen Arbeitsplatz hängt für Mitarbeiter und Unternehmer viel ab. Bedeutsam ist der so genannte erste Eindruck vor Ort, den man gewinnt. Der neue Mitarbeiter bringt seine Vorstellungen und Erwartungen mit in den Betrieb. Werden sie enttäuscht, kann die künftige Einstellung zur Arbeit negativ sein.

Den Neuen zum Arbeitsplatz zu führen und ihn dann mit den Worten: »Nun beginnen Sie mal!« zu brüskieren, ist in der Praxis weit verbreitet, nützt aber niemandem.

Deshalb ist es für jeden Unternehmer und Vorgesetzten wichtig, einige Grundsätze darüber zu beherzigen, wie neue Mitarbeiter einzuführen sind:

- Der Vorgesetzte sollte den Arbeitsplatz des neuen Mitarbeiters vorbereiten und sich selbst am Einführungstag von anderen Verpflichtungen freihalten.
- Die Mitarbeiter sind selbstverständlich vorher zu informieren, damit sie nicht überrascht sind und dem Neuen entsprechend begegnen können.
- Der Vorgesetzte sollte dem Neuen nicht nur den eigenen Arbeitsplatz zeigen, sondern mit ihm durch den Betrieb gehen und andere Arbeitsabläufe erklären.
- Auch sind die Arbeitsanordnungen, Sicherheitsvorschriften und Sozialeinrichtungen zu zeigen und zu erläutern.
- Wichtig ist der Überblick, den ein neuer Mitarbeiter über sein gesamtes Arbeitsgebiet bekommt. Dabei kann es vorteilhaft sein, einen erfahrenen Kollegen zu benennen, der sich in der Einarbeitungszeit um den Neuen kümmert und ihm mit Rat und Tat zur Seite steht.
- Mit Kritik sollte man in der ersten Zeit sparsam umgehen. Stattdessen sollte ab und zu das Erreichte gewürdigt werden, wenn dazu Anlass besteht.

3.5.2.4 Arbeitszeitmodelle

Es existieren in der Praxis viele Modelle zur Ausgestaltung der Arbeitszeit. Im Folgenden werden überblicksartig nur einige davon vorgestellt. Die Beurteilung, welches der genannten Modelle am besten für den jeweiligen Betrieb geeignet ist, bleibt stets eine Einzelfallentscheidung.

Gleitzeit

Bei der Gleitzeit existieren im Regelfall Kernzeiten, zu denen für die Arbeitnehmer Anwesenheitspflicht am Arbeitsplatz besteht. Diese Kernzeiten sind kürzer als die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit, sodass die Verteilung der übrigen Arbeitszeit von den Arbeitnehmern selbst entschieden werden kann.

Teilzeitarbeit

Liegt die regelmäßige Arbeitszeit eines Arbeitnehmers unter der betrieblichen Regelarbeitszeit, so liegt ein Teilzeitarbeitsverhältnis vor. Die diesem Verhältnis zugrunde liegende Arbeitszeitverkürzung erfolgt unter entsprechender Entgeltkürzung. Die Verteilung der reduzierten Arbeitszeit wird im Regelfall nach den betrieblichen Erfordernissen und den Wünschen der Arbeitnehmer gestaltet.

Job-Sharing

Beim Job-Sharing teilen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer einen oder mehrere Arbeitsplätze. Die jeweilige Arbeitszeit des einzelnen Mitarbeiters wird dabei in Absprache mit den Partnern und dem Betrieb bestimmt.

Vertrauensarbeitszeit

Vertrauensarbeitszeit beinhaltet zunächst den Wegfall der (elektronischen) Zeiterfassung mit dem Ziel, eine Vertrauenskultur mit »unternehmerisch denkenden Mitarbeiter/-innen« zu entwickeln. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit selbst managen.

Sabbatical

Bei einem Sabbatical erwirbt der Arbeitnehmer durch Entgeltverzicht oder erhöhte Arbeitszeiten einen verlängerten Freizeitanspruch. Dieser kann z. B. 3, 6 oder 12 Monate lang währen. Der Arbeitnehmer erhält während der Arbeitsphasen und der Freizeitphase ein konstantes Einkommen.

Langzeitkonten / Lebensarbeitszeitkonten

Das Langzeitkonto dient der Anpassung der Arbeitszeit an Schwankungen im Arbeitsanfall, die über die Jahresarbeitszeit hinausgehen, und der Erhöhung der Flexibilität über das gesamte Arbeitsleben. Es werden Plusstunden angespart, damit in Lebensphasen, in denen mehr Zeit für die Familie, Pflege älterer Angehöriger oder Weiterbildung gewünscht wird, die Arbeitszeit unter Beibehaltung eines gleichmäßigen Gehalts reduziert werden kann. Langzeitkonten ermöglichen einen früheren gleitenden Übergang in die Rente.

3.5.2.5 Personalentwicklung

Rasanter technischer Fortschritt, gesellschaftlicher Wandel und sich ändernde Wertvorstellungen erfordern eine **ständige Anpassung** der Mitarbeiterqualifikation (in der Berufsausbildung, Fortbildung und auch in der Umschulung).

Personalentwicklung trägt entscheidend zur Qualitätssicherung und -steigerung bei. Ziel ist, alle Mitarbeiter für die Bewältigung der gegenwärtigen und künftigen Aufgaben zu qualifizieren, um erfolgreich am Markt bestehen zu können. Durch eine aufmerksame und konsequente Haltung des Handwerksmeisters können teure Personalbeschaffungsmaßnahmen vermieden und die Personalfliktuation gesenkt werden!

Auch das Unternehmensimage kann positiv beeinflusst werden, sodass dem Bereich der Personalentwicklung auch aus diesem Blickwinkel große, eventuell unternehmenssichernde Bedeutung zukommt.

Viele Gesichtspunkte der Personalentwicklung überschneiden sich mit Themen in → Abschnitt 3.5.5 »Mitarbeiterführung«, worauf an dieser Stelle ohne besondere Spezifizierung verwiesen wird.

3.5.3 Lerninhalt: Personalverwaltung

3.5.3.1 Personalakte, Archivierung, Datenschutz

3.5.3.1.1 Personalakte

Dieser Bereich erfasst alle wichtigen Daten über jeden im Betrieb tätigen Arbeitnehmer. Seine Daten werden jeweils in einer Personalakte oder -datei zusammengestellt. Neben den Stammdaten, wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steuerklasse, Familienstand, Gehalts/Lohngruppe, Beruf und Fortbildungsmaßnahmen, werden u. a. Leistungsdaten, wie Normalstunden, Überstunden, Zuschläge, aber auch Fehlzeiten (Krankenstand) erfasst. Schriftliche Arbeitsverträge sind hier griffbereit abgelegt. Schließlich werden darüber hinaus Abmahnungen, Leistungsbeurteilungen, Ehrungen und dergleichen registriert. Die Aufzeichnungen lassen sich natürlich auch statistisch auswerten.

1.4 Informationen aus dem Rechnungswesen, insbesondere aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zur Analyse von Stärken und Schwächen nutzen

1. Unter Inventar versteht man im Rechnungswesen

- a) das Anlagevermögen
- b) bestimmte Teile des Anlagevermögens
- c) die zusammengefasste Aufstellung der Inventurergebnisse
- d) das Zählen, Messen und Wiegen
- e) auch die Bewertung von Vermögen und Schulden

2. Unter einer Bilanz versteht man

- a) die systematische Zusammenstellung aller Aktiva und Passiva zu einem bestimmten Stichtag
- b) den gesamten Jahresabschluss eines Unternehmens
- c) die Summe aller Vermögens- und Schuldenwerte eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag
- d) die Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erlösen
- e) die Ermittlung des Gewinns

3. Was ist unter dem Begriff »Bilanzidentität« zu verstehen?

4. Welche Bestandteile enthält der Jahresabschluss eines Handwerkbetriebs in der Rechtsform der Einzelunternehmung?

5. Die Buchführung ist ordnungsgemäß, wenn neben anderem

- a) alle Grundbücher geführt werden
- b) kalkulatorische Kosten gebucht werden
- c) die Geschäftsfälle auf Konten belastet wurden
- d) der Fachkontenrahmen benutzt wird
- e) Belege als Grundlage für Buchungen dienten

6. Handwerksunternehmer führen ihre Bücher in der Regel nach dem System der

- a) Kameralistik
- b) einfachen Buchführung
- c) doppelten Buchführung
- d) Zufallsauswahl
- e) linearen Abschreibung

7. Das Kapital lässt sich sinnvoll unterscheiden in

- a) Betriebs- und Unternehmenskapital
- b) Eigen- und Fremdkapital
- c) Einzel- und Gesamtkapital
- d) ausstehendes und vorhandenes Kapital
- e) verfügbares und gebundenes Kapital

8. Der Finanzplan dient dem Unternehmer zur

- a) Sicherung der Zahlungsbereitschaft
- b) Festlegung der kalkulatorischen Kosten
- c) Berechnung des voraussichtlichen Gewinns
- d) Erkundung von Finanzierungsquellen
- e) Übersicht über die Privatentnahmen

9. Nennen Sie die wichtigsten Finanzierungsgrundsätze!

Handlungsfeld 1

10. Erläutern Sie, wie der Betriebsmittelbedarf eines Unternehmens zu veranschlagen ist!

11. Aufgaben der Buchführung sind u. a.

- a) Bestimmung der Inventurwerte
- b) Erfassung aller Geschäftsfälle
- c) Schaffung von Kostenträgern
- d) Veranlagung der Steuern
- e) Maximierung des Gewinns

12. Buchführungspflicht besteht für

- a) Steuerberater
- b) alle Vermieter von Wohnraum
- c) Gewerbetreibende mit bestimmten Umsätzen oder bestimmtem Gewinn
- d) alle Freiberufler und Gewerbetreibende
- e) alle selbstständigen Handwerker

13. Welche Aufgaben hat die Buchführung aus der Sicht des Unternehmers?

14. In welchen Gesetzestexten finden sich Bestimmungen zur Buchführung?

15. Aus welchen Gründen wird das bei uns gebräuchliche Buchführungssystem »Doppelte Buchführung« genannt?

16. Welche Aufbewahrungsfristen bestehen für Buchhaltungsunterlagen?

17. Im Grundbuch werden erfasst

- a) alle Geschäftsfälle in sachlicher Gliederung
- b) alle Geschäftsfälle in zeitlicher Gliederung
- c) nur unbare Geschäftsfälle
- d) alle Anlagenkäufe
- e) nur Bestandskonten

18. Das Hauptbuch besteht nur aus

- a) den einzelnen Sachkonten
- b) den einzelnen Personenkonten
- c) den einzelnen Bestandskonten
- d) den einzelnen Aktivkonten
- e) den einzelnen Erfolgskonten

19. Nennen Sie wenigstens vier Bücher, die im Rahmen der Buchhaltung geführt werden, und beschreiben Sie deren Aufgaben und Inhalte!

Handlungsfeld 1

20. Bei der Inventur sind zu erfassen und zu bewerten

- a) nur alle Waren, Materialien und unfertigen sowie fertigen, noch nicht abgerechneten Arbeiten
- b) nur alle Aktiva
- c) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
- d) niemals Forderungen
- e) vor allem das Anlagevermögen

21. Wodurch unterscheiden sich die einzelnen Inventurarten?

22. Stellen Sie allgemein dar, wie auf Passivkonten gebucht wird!

23. Welche Arten von Konten werden als Bilanzkonten bezeichnet?

24. Welcher Buchungssatz ist anzuwenden, wenn ein Kunde eine Rechnung unter Skontoabzug durch Banküberweisung begleicht?

- a) 1800, 1400, 3900 – 1200
- b) 1800, 3800, 3900 – 1200
- c) 1800, 1400, 4800 – 1200
- d) 1800, 1400, 4730 – 1200
- e) 1800, 3800, 4730 – 1200